

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Gelterkinden

vom 22. Juni 2016

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------------------------------|--------|--|
| <i>Rechtsnatur</i> | Art. 1 | Die Bürgergemeinde Gelterkinden (im folgenden Bürgergemeinde genannt) ist eine autonome öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft. |
| <i>Aufgaben
(§ 136 GG)</i> | Art. 2 | Der Bürgergemeinde kommen folgende Aufgaben zu: <ul style="list-style-type: none">- Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.- Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.- Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen. |

2. Organisation der Bürgergemeinde

- | | | |
|---------------|--------|--|
| <i>Organe</i> | Art. 3 | Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgergemeinde-Versammlung als Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Bürgerrat, der/die Bürgergemeindevorsitzende/r und die Kontrollorgane. |
|---------------|--------|--|

2.1 Stimmberechtigung

- | | | |
|--|--------|--|
| <i>Stimmrecht
(§ 141 GG
2 GpR)</i> | Art. 4 | <p>¹Stimmberechtigt sind alle im Kanton wohnenden Gelterkinder Bürger, denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten zukommt.</p> <p>²Die ausserhalb Gelterkinden wohnenden Bürger haben das Stimm-Material und die Einladung zur Bürgergemeindeversammlung persönlich zu verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis auf Widerruf.</p> <p>³Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist möglich.</p> |
| <i>Art der Willens-
äusserung</i> | Art. 5 | Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindeversammlung und an der Urne. |

2.2 Bürgergemeindeversammlung

<i>Befugnisse</i> (§§ 47 + 140 GG)	Art. 6	<p>Der Bürgergemeindeversammlung stehen unter Vorbehalt von Art. 11 folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass der Bürgergemeindeordnung2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne3. Beschlussfassung über die Entschädigung des Bürgerrates4. Genehmigung des jährlichen Budgets5. Erteilung der Kredite für Bauten, Einrichtungen und andere einmalige Aufgaben, vorbehältlich der Finanzkompetenz des Bürgerrates6. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Bau-rechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde7. Genehmigung von Nachtragskrediten8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen9. Beschlussfassung über die Beteiligung der Bürgergemeinde an priva-ten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen10. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Bürgergemeinde neue Ausgaben zur Folge ha-ben, sowie die Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentli-chem Inhalt11. Genehmigung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde und ihrer Unternehmungen12. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der Kommissionen, des Schreibers oder der Schreiberin, des Kassiers oder der Kassierin, sowie der Stiftungsratsmitglieder der Altersheimstiftung der Bürger-gemeinde Gelterkinden13. Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht14. Beschlussfassung über die Erhebung einer Bürgersteuer und Fest-setzung des Steuerfusses15. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde
<i>Einberufung</i> (§§ 54 + 143 GG)	Art. 7	<p>¹Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.</p> <p>²Ordentlicherweise geschieht dies, wenn Geschäfte vorliegen, die auf Grund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung von der Bür-gergemeindeversammlung zu behandeln sind.</p> <p>³Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ist einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf schriftliches Begehren von mindestens 5 (fünf) Prozent der Stimm-berechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes2. auf Anordnung des Regierungsrates
<i>Einladung</i> (§ 55 GG)	Art. 8	<p>Die Stimmberechtigten sind spätestens zehn Tage vor der Bürgergemein-deversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch Inserat im amt-lichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden einzuladen.</p>

<i>Bekanntgabe Anträge des Bürgerrates (§ 56 GG)</i>	Art. 9	Die Anträge des Bürgerrates werden der Bürgergemeindeversammlung in der Regel mündlich unterbreitet und sind kurz zu begründen.
<i>Protokoll (§§ 59/60 GG)</i>	Art. 10	Über die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2.3 Urnenabstimmung und –wahlen

<i>Obligatorische Urnenabstim- mung (§ 141 GG)</i>	Art. 11	Der Urnenabstimmung unterliegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung (obligatorisches Referendum); 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, wenn dies ein Zehntel der Stimmberechtigten unterschriftlich innert dreissig Tagen verlangt (fakultatives Referendum). Budgets, Rechnungen, Einbürgerungsbeschlüsse, Wahlen und gegebenenfalls der Steuerfuss sind vom Referendum ausgenommen.
<i>Urnenwahl (§ 142 GG)</i>	Art. 12	Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerrat 2. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin aus der Mitte des Bürgerrates.
<i>Wahlverfahren (§ 67b GG)</i>	Art. 13	¹ Für alle Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem). ² Stille Wahl ist bei folgender Urnenwahl möglich: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerrat 2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin
<i>Stille Wahl (§ 30 GpR)</i>	Art. 14	Für das Verfahren über die stille Wahl gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

2.4 Der Bürgerrat

<i>Mitglieder</i>	Art. 15	Der Bürgerrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern.
<i>Amtsdauer/ Ersatzwahl (§ 12/12a/13 GG)</i>	Art. 16	Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli der Jahre 2016, 2020 usw. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Während der Amtsdauer frei werdende Sitze sind möglichst bald neu zu besetzen.
<i>Befugnisse (§ 70/144 GG)</i>	Art. 17	¹ Der Bürgerrat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Bürgergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

(§ 145 GG)

²Der Bürgerrat ist befugt zum Erlass von:

1. Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist
2. Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde
3. Dienstvorschriften für Bürgergemeindepersonal

Er kann bei Verstössen gegen Reglemente und Verordnungen der Bürgergemeinde, Ordnungsbussen bis CHF 200.- aussprechen.

³Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde.

(§ 72 GG)

⁴Als vollziehender Behörde obliegen dem Bürgerrat insbesondere:

1. Der Vollzug der Bürgergemeindereglemente und der Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse
2. Die Aufsicht über das gesamte Bürgergemeindepersonal

⁵Im übertragenen Wirkungskreis vollzieht der Bürgerrat die eidgenössischen und die kantonalen Erlasse, soweit deren Vollzug den Bürgergemeinden übertragen ist.

Geschäftskreise Art. 18

¹Den einzelnen Mitgliedern des Bürgerrates werden besonders ausgeschiedene Departemente zugeteilt.

²Innerhalb dieser Geschäftskreise hat das Bürgerratsmitglied folgende selbständige Entscheidungsbefugnisse:

1. Materialeinkäufe im Rahmen der Budgetkredite und Arbeitsvergaben bis CHF 2'500.--.
2. Dringend nötige Einzelentscheidungen zur Durchführung der Bürgerratsbeschlüsse.

Sitzungen Art. 19

¹Der Bürgerrat hält in der Regel monatlich seine ordentliche Sitzung ab. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

²Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.

Mitarbeiter an Sitzungen Art. 20

¹Der Bürgerrat kann einzelne MitarbeiterInnen zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichten.

²SchreiberIn, KassierIn und die übrigen an den Sitzungen teilnehmenden MitarbeiterInnen haben beratende Stimme.

Schweigepflicht
(§ 21 GG) Art. 21

¹Der Bürgerrat und die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordern.

²Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.

Bürgergemeindepräsident
(§ 146 GG) Art. 22

Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher der Bürgergemeinde. Er hat in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat den Vorsitz. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Er handelt für den Bürgerrat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Bei Verhinderung des Präsidenten besorgt der Vizepräsident die Amtsführung und bei dessen Verhinderung ein vom Bürgerrat aus seiner Mitte bezeichneter Stellvertreter.

2.5 Kontrollorgan: Rechnungsprüfungskommission

<i>Zusammensetzung/ Amtsdauer (§ 148 GG)</i>	Art. 23	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Bürgerrates zusammen.
<i>Befugnisse</i>	Art. 24	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Bürgergemeinde und ihrer Unternehmungen.</p> <p>²Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Bürgergemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.</p> <p>³Die Bürgergemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.</p>
<i>Delegations-, Einsichts- und Auskunftsrecht</i>	Art. 25	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einverständnis mit der Bürgergemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>³Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.</p>
<i>Schweigepflicht</i>	Art. 26	Die Rechnungsprüfungskommission untersteht der gleichen Schweigepflicht wie der Bürgerrat.

2.6 Hilfsorgane

<i>Ständige beratende Kommissionen</i>	Art. 27	<p>¹Die Bürgergemeindeversammlung kann bei Bedarf ständige beratende Kommissionen beschliessen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden in einem Kommissionsreglement festgelegt.</p> <p>²Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung.</p>
<i>Banntagskommission</i>	Art. 28	Im Sinn einer ständig beratenden Kommission wird für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Banntages eine Banntagskommission, bestehend aus 9-15 Mitgliedern, eingesetzt.
<i>Konstituierung/ Amtsdauer</i>	Art. 29	Die ständig beratenden Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Bürgerrates zusammen.

<i>Nichtständige beratende Kommissionen</i>	Art. 30	<p>¹Die Bürgergemeindeversammlung kann für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen einsetzen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>²Diese Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.</p> <p>³Ist mit dem Ablauf einer bürgerrätlichen Amtsdauer der Auftrag einer nichtständigen beratenden Kommission noch nicht erfüllt, so ist für deren Weiterbestehen eine Neuwahl erforderlich.</p>
<i>Wahlbüro (§ 149 GG)</i>	Art. 31	Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtiert dasjenige der Einwohnergemeinde.
<i>Verwaltung</i>	Art. 32	<p>¹Als Verwaltung der Bürgergemeinde gelten der/die SchreiberIn und der/die KassierIn. Die Verwaltungsdienstleistungen können gegen Entgelt auch dem Forstrevier zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>²Dem/der SchreiberIn obliegt die Protokollführung der Bürgergemeinde. Er/sie ist für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich.</p> <p>³Der/die KassierIn besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassenwesen der Bürgergemeinde.</p>

3. Bürgergemeindehaushalt und Rechnungswesen

<i>Grundsatz</i>	Art. 33	Der Bürgergemeindehaushalt ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; insbesondere sind die Mittel sparsam zu verwenden.
<i>Budget (§ 158 GG)</i>	Art. 34	Der Bürgerrat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieser ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende vom Bürgerrat der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.
<i>Sondervorlagen (§ 159 GG)</i>	Art. 35	<p>¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000-- für Fahrniserwerb, b. neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000-- für Grundstückserwerb, c. neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000-- für Hochbauten, d. neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000-- für Tiefbauten, e. neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000-- für Werk- und Energieleitungen, f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000--, davon ausgenommen sind die jährlich wiederkehrenden Entschädigungen für Dienstleistungen an das Forstrevier, welche unabhängig von ihrer Höhe immer im Budget beschlossen werden dürfen.

Finanzkompetenzen (§ 160 GG) Art. 36

¹Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- g. Ungebundene Ausgaben von insgesamt CHF 30'000.-- pro Jahr und von höchstens CHF 10'000.-- im Einzelfall.
- h. Erwerb und Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30'000.-- pro Jahr.
- i. Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von CHF 30'000.--.
- j. Aufnahme von Darlehen bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 30'000.--.
- k. Verpfändung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 30'000.--.

²Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

Jahresrechnung (§§ 163, 164 GG) Art. 37

¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

²Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.

4. Publikationspflicht und Rechtsmittelbelehrung

Unterschriftsberechtigung (§ 23 GG) Art.38

¹Erlasse, Verfügungen und Mitteilungen einer Bürgergemeindebehörde sind von deren PräsidentenIn und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

²Akte, die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten ergehen, sowie Verträge, sind vom Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

³Korrespondenzen und Mitteilungen (Hinweise, Belehrungen, Mahnungen, Verwarnungen und dergleichen) sind vom Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

⁴Korrespondenz im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen und -gesprächen (Einladungen, Stellungnahmen, Hinweise und dergleichen) sind vom Departementschef oder der Departementschefin zu unterzeichnen.

Publikationspflicht Art. 39

¹Die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung, die Erlasse der Bürgergemeinde sowie die Erhaltung der Urnenabstimmung werden im Gelterkinder Anzeiger bekannt gegeben.

²Die Publikationen im Zusammenhang mit Urnenwahlen und mit stiller Wahl richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Rechtsmittelbelehrung Art. 40

Verfügungen des Bürgerrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, worin die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist bekannt gegeben werden.

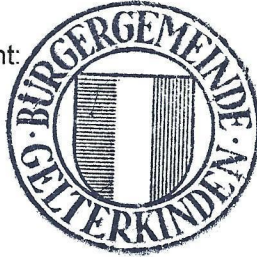
5. Inkraftsetzung

<i>Aufhebung</i>	Art. 41	Die Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2006 der Bürgergemeinde Gelterkinden wird aufgehoben.
<i>Zeitpunkt des Inkrafttretens</i>	Art. 42	Die Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

Der Bürgergemeindepräsident:

Sig. Thomas Hägler-Sutter



Die Schreiberin:

Sig. Antonia Krapf

Die Bürgergemeindeordnung wird am 20. Dezember 2016 durch den Regierungsrat genehmigt und per 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.